

Beschluss

AZ: BSchK/064a/2010/B
AZ: LSchK/NRW/120.1/2010

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat die Bundesschiedskommission am 9. Januar 2011 im schriftlichen Verfahren beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird das Verfahren gegen den Antragsgegner eröffnet und zur Verhandlung an die Landesschiedskommission NRW zurückverwiesen.

Begründung:

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 8. Dezember 2009 den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.

Der Antrag wurde insbesondere damit begründet, dass der Antragsgegner Einnahmen aus Mandatsträgerbeiträgen sowie Spenden an der Partei vorbei vereinnahmt habe. Dies stelle einen Verstoß gegen die Satzung und der Finanzordnung dar. Hierdurch sei der Partei insbesondere auch ein finanziell schwerer Schaden entstanden.

Die Landesschiedskommission NRW hat mit Beschluss vom 27. Juli 2010 die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt. Sie war der Ansicht, dass die Zahlungen von Mandatsträger nur dann Mandatsträgerbeiträge darstellen, wenn die Zahlungen mit dem Willen geleistet worden sind, dass die Partei über diese Beiträge die Verfügungsgewalt haben soll. Durch die einzelnen Zahlungen auf das Privatkonto des Antragsgegners sei dies nicht eingetreten.

Ein Verstoß gegen Satzung und Finanzordnung und ein daraus resultierender Schaden für die Partei DIE LINKE sei daher nicht eingetreten.

Dieser Auffassung kann sich die Bundesschiedskommission nicht anschließen. Nach den Darstellungen des Antragstellers ist es nicht auszuschließen, dass der Antragsgegner Mandatsträgerbeiträge sehr wohl satzungs- und finanzordnungswidrig vereinnahmt hat und somit der Partei DIE LINKE erhebliche finanzielle Mittel vorenthalten hat.

Diese Vorwürfe können, wenn sie tatsächlich zutreffen, den Ausschluss aus der Partei rechtfertigen.

Es ist daher ein ordnungsgemäßes Schiedsverfahren, zunächst vor der Landesschiedskommission NRW, durchzuführen.